

Stadt Ravensburg

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Bahnstadt“ vom 26.11.2001

Der Gemeinderat der Stadt Ravensburg hat aufgrund von § 142 sowie § 143 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. Seite 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137 und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), in seiner Sitzung am 26.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

Im Gebiet der „Bahnstadt“ von Ravensburg werden Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch durchgeführt. Das in § 2 bezeichnete Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet „Bahnstadt“ förmlich festgelegt.

§ 2

Abgrenzung des Sanierungsgebiets

(1) Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebiets ergibt sich aus dem Lageplan des Stadtplanungsamts vom 15.11.2001, der als Anlage Teil der Satzung ist.

Der Lageplan als Teil der Satzung ist beim Controlling Baudezernat, Seestraße 32/1, 88214 Ravensburg zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

Das Gebiet ist im wesentlichen wie folgt begrenzt:

Im NORDEN: durch die Nordgrenze des Flurstücks 496/7, durch die nördliche Straßenbegrenzung der Möttelinstraße (Flst. 496/8) und im Bereich des Güterbahnhofs durch die verlängerte nördliche Gebäudeflucht von Metzgerstraße 26;

im OSTEN: durch die östliche Straßenbegrenzung der Ulmer Straße und der Karlstraße bis Ecke Charlottenstraße,

durch die östliche Straßenbegrenzung der Georgstraße durch die östliche Straßenbegrenzung des Bahnhofplatzes und durch die westliche Straßenbegrenzung der Georgstraße;

im SÜDEN: durch die südliche Straßenbegrenzung der Charlottenstraße und die Südgrenze des Geh- und Radwegs Meersburger Straße;

im WESTEN :durch die westliche Straßenbegrenzung der Escher-Wyss-Straße, der östlichen Uferbegrenzung der Schussen und durch den gemeinsamen Grenzverlauf der Flurstücke 498/1 und 504.

(2) Bestandteile des Sanierungsgebiets sind der sog. Eschersteg (Kreuzungsbrücke über den Gleisanlagen) und die geplante Unterführung unter den Bahngleisen zur Escher-Wyss-Straße (südlich des Bahnhofgebäudes Bahnhofplatz 5); nicht Bestandteil sind die Gleisanlagen der Deutschen Bundesbahn auf dem Grundstück Flurstück Nr. 498/2.

§ 3

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im förmlichen Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB finden Anwendung.

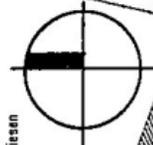
§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1, Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebiets ist im nachstehenden Übersichtsplan - ohne Maßstab - gestrichelt umrandet (nur nachrichtlich).

Lageplan



Rechenwies

Möttelinst.

Uimer Straße

Mezgerstraße

Georgstraße

Schussstraße

Charlottenstraße

Eisenbahnstraße

Karlstraße

Meersburger Straße

Bahnhofplatz

Escher-Wyss-Strabe

